

Satzung des Förderkreises der Grundschule Sandhorst e.V.

§1 (Name , Sitz)

Der Förderkreis trägt den Namen „Förderkreis der Grundschule Sandhorst e.V.“
Eheweg 15, 26607 Aurich

§2 (Zweck)

Der Verein hat ausschließlich und unmittelbar die Aufgabe, die in §1 genannte Schule finanziell und ideell in gemeinnütziger Weise zu unterstützen, soweit eine Förderung und Finanzierung über den Schulträger oder durch öffentliche Mittel nicht möglich ist.

Er fördert und unterstützt:

- a) alle gemeinschaftlichen kulturellen, die Bildung und Erziehung fördernden Veranstaltungen von Schülern/Schülerinnen, Eltern, Lehrern /Lehrerinnen und ehemaligen Schülern/Schülerinnen
- b) die Schule durch die Beschaffung von Gegenständen, die der Förderung des Unterrichts, der Weiterbildung in Arbeitsgemeinschaften der Schule und der kulturellen Betätigung der Schüler/innen dienen.
Die Anschaffungen sollen allen Schülern/Schülerinnen zugänglich sein und der Allgemeinheit dienen.

Ein wirtschaftlicher Betrieb wird nicht unterhalten.

Mittel der Körperschaft dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§3 (Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Juristische Personen, Gesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine können Mitglied werden, wenn durch sie eine Förderung zu erwarten ist.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßen Ermessen.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod.

-

Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Monatsende durch das Mitglied schriftlich kündbar.

Wer durch Beitragsrückstände trotz Erinnerung in Verzug gerät oder sich eines dem Vereinszweck erheblich schädigenden Verhaltens schuldig macht, kann als Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§4 (Beitrag)

Jedes Mitglied hat Beiträge zu zahlen. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Förderkreis ist berechtigt, Spenden auch von Nichtmitgliedern entgegenzunehmen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 (Verwaltung)

Verwaltungsorgane des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen und Ausschüsse gebildet werden, soweit dieses zweckmäßig erscheint.

Den Einrichtungen und Ausschüssen können auch Nichtmitglieder angehören.

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§6 (Mitgliederversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr mit einer Ladefrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen.

Die Ladung hat schriftlich zu erfolgen.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer
- d) Mitwirkung bei Anschaffungen über 1500,00 Euro
- e) Beschluss über die Höhe des Mitgliederbeitrages

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder.

Eine Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Sind weniger als 5 Mitglieder anwesend, ist innerhalb eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen.

Diese Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

§ 7 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem 1. und einem 2. stellvertr. Vorsitzenden, einem Kassenwart und einem Schriftführer.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.

Wenn keine Gegenstimme erhoben wird, kann die Wahl offen durchgeführt werden.
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die 1. und 2. stellvertr. Vorsitzende sowie der/die Kassenwart/in.

Vertretungsberechtigt sind:

- a) der/die 1. Vorsitzende oder
- b) einer seiner/ihrer Stellvertreter zusammen mit dem Kassenwart.

§ 7a (Beisitzer)

Der Vorstand wird durch 1 Beisitzer aus der Schulleitung/ dem Kollegium ergänzt.

Diese/r wird durch die Schulleitung dem Vorstand des Förderkreises benannt.

Der/die Beisitzer/in wird zu den Vorstandssitzungen geladen, hat Stimmrecht und ist voll in die Arbeit des Förderkreises eingebunden.

Bei Ausscheiden der benannten Person wird verzugslos durch die Schulleitung ein/e neue/r Beisitzerin benannt.

§ 8 (Auflösung)

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder erfolgen. Nehmen an der Beschlussfassung weniger als drei Viertel der Mitglieder teil, ist innerhalb eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen.

Hierbei genügt zur Beschlussfassung eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind ein Liquidator und zwei Stellvertreter zu wählen.

Das nach Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen geht auf die in § 1 dieser Satzung genannten Schule über, die es für schulische Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle der Auflösung der Körperschaft oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen.

10.06.2010